

Zeitschrift: Aarburger Haushalt-Schreibmappe
Band: - (1966)

Artikel: Aus der Aarburger Ortschronik
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-787950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Aus der Aarburger Ortschronik

Strafgerichtsbarkeit

Des allgemeinen historischen Interesses und der Vollständigkeit wegen, lassen wir der in einem besondern Kapitel veranschaulichten, organisatorischen Gliederung des bernischen Aargaus im allgemeinen und des Amtes Aarburg im besonderen noch nähere Ausführungen über die hauptsächlichsten Rechtsinstitutionen folgen, wie sie teils schon unter der österreichischen Herrschaft bestanden und von Bern übernommen oder neu geschaffen worden sind.

Das Hochgericht, auch Blut- oder Malefizgericht genannt

1. Im Amt Aarburg

«Der Grafschaft wegen gehörten zur Feste Aarburg auch die großen Gerichte.» Schon mit diesem Satz will offenbar angedeutet werden, daß es sich um ein landesherrliches Recht und nicht um ein der Stadt Aarburg zustehendes selbständiges Recht gehandelt hat. Nach Dr. Walliser (Stadtrecht von Olten, Seite 32) erlangten von allen froburgischen Städtchen einzig Olten und Zofingen die politisch bedeutsame Blutgerichtsbarkeit, obwohl vom gleichen Autor auf Seite 88 gesagt wird, daß das Recht der Stadt für das spätere Amtsrecht maßgebend gewesen sei. Die Verneinung der absoluten Selbständigkeit Aarburgs als Gemeinwesen im dannzumaligen Rechtssinne durch Dr. Walter Merz, sowie die Zusammensetzung des Gerichtes unter bernischer Hoheit, scheinen der eingangs ausgesprochenen Vermutung recht zu geben. In diesem Sinne verstehen wir denn auch die am 20. Wintermonat 1387 durch Herzog Albrecht von Österreich erfolgte Verleihung des Gerichtsbannes an Hans Kriech dem Ältern, Pfleger zu Aarburg, «also daß er über das Blut und alle schädlichen Sachen richten solle nach dem Rechten, dem Armen als dem Reichen». Dieses Recht, auch «Kriminal-Jurisdiction» oder «Merum Imperium» genannt, bedeutet die öffentliche Gewalt über die Verbrechen abzusprechen und die Malefikanten zu bestrafen; andererseits aber auch das Begnadigungsrecht «Jus

aggreiande» anzuwenden. Die schon aus der Froburgerzeit stammende Richtstätte, bestehend aus zwei mächtigen Steinsäulen mit dazwischen liegender Beingruft, von einem Mauerring umgeben, befindet sich heute noch unterhalb der zur Steinzeit bewohnten Sälihöhle in der Klos. (Siehe Abhandlung des Chronisten «Die Aarburger Richtstätte».)

Wenn uns bis heute schriftliche Aufzeichnungen über das in jener Zeit geltende materielle und formelle Strafrecht auch noch nicht zu Gesicht gekommen sind, so läßt sich das Bestehen solcher vermuten, wurden doch schon im 7. Jahrhundert die sämtlichen strafrechtlichen Bestimmungen schriftlich fixiert und unter Mitwirkung des Volkes zum Gesetz der Alemannen, dem sogenannten «Pactus lex Alemannorum» zusammengestellt. Die daherigen ausführlichen Strafbestimmungen für Verletzungen von Fingern, Zehen oder Fingergliedern, für Verstümmelung, für Raub, Brand, Mord oder Totschlag, beweisen zwar schon das Einschränken der Blutrache durch den Staat mittels Festsetzung eines Wehr- oder Friedensgeldes, je nach dem Range des Getöteten. (Siehe hierüber Näheres: E. Gagliardi, Band I, Seite 72.) Den nach dem Ableben Karls des Großen einsetzenden Zerfall seines Reiches machten sich die aus seiner Beamten-schaft des fränkischen Staates hervorgegangenen Adelligen zunutze, indem sie sich der Gaue in der Schweiz bemächtigten. Zu diesen zählten auch die Froburger, deren Gebietshoheit sich damals schon auf die Grafschaft Aarburg und die Stadt Zofingen erstreckte. Es ist daher naheliegend, daß die Nachfolger Karl des Großen auch die von ihm geschaffenen Rechtsinstitutionen übernommen haben.

Unter Bern war das Gericht zusammengesetzt aus dem Obervogt, dem Untervogt, fünf Gerichtssäßen aus dem Städtchen und sechs aus dem Amte. Zum Blutgericht zog man die zwölf Richter von Bottenwil bei. Dazu sei aus der Fehlmann'schen Hausschrift, Seite 65, folgendes beigefügt: «Aber sonderbar war es, daß vor Zeiten die Übung war, wann ein Blutgericht zu Zofingen gehalten wurde, zwei Richter von Aarburg beiwohnen mußten und umgekehrt mußten

die von Zofingen vier Richter nach Aarburg stellen». Dieser Hinweis findet im Turmbuch von Zofingen seine Bestätigung. Diese von altersher zwischen den beiden Nachbarstädten bestandene Gepflogenheit des gegenseitigen richterlichen Beistandes bei der Urteilsfällung über Leben und Tod, wurde von Zofingen im Jahre 1483 aufgehoben.

Wir entnehmen diesbezüglich einer Aufzeichnung im Zofinger Stadtbuch Bl. 63 vom 24. Juni 1483 wörtlich und buchstäblich folgendes:

«als bis her von gewonheit wegen gebucht ist zwischen inen den von Zouingen vnd iren nachpuren von Arburg vff den lanttagen, so an jedwederm ende vallend, das die von Arburg der statt Zofingen dar zu schikend ij man von irem rät, so man des begert, desselben gleichen wir vorgeante von Zouingen inen gen Arburg, so sy des begerend, ouch zwein, dryg oder fier ouch zügeben hand, so sy des von vns begert hand, sölich gewonheit nu hin für zeuermiden vnd nitt mer zebruchen abgetän hand, das hin für nitt mer zebruchen, sunder ünser lantzgerichtz tag mitt den ünsern allein ane sölichen züsatz von Arburg zeuergen vnd ouch den von Arburg von vns zu iren lantzgerichten nieman mer züzegeben, damitt vnd des halben dewederer teil dem anderen keinen costen noch schaden züfüge vnd costens jedwederer teil vom anderen vertragen werde etc.»

Der Gerichtskreis Aarburg umfaßte sechs Viertel, wovon der Stadtbezirk Aarburg ein Viertel und die äußern Gemeinden Oftringen, Wyl (Niederwil, heute Rothrist) Ryken, (Murgenthal) Strengelbach und Wald (Vordemwald) je einen Viertel bildeten.

Die Gerichtsverhandlungen wurden im Städtchen auf dem Rathaus und in den «äußern Vierteln» in den meisten Fällen unter der Gerichtslinde abgehalten. Der Gerichtsstab, der sich heute noch im Heimatmuseum Aarburg aufbewahrt befindet, war das äußere Zeichen der Macht und Würde des Gerichts. Wenn die vor Gericht erscheinenden Parteien Aussagen oder Urkunden zu beschwören hatten, so mußten sie den am Stab sich oberhalb des Handgriffes befindlichen Ring mit den drei Schwur fingern der rechten Hand ergreifen und darauf «be-

lobigen», was ihnen vorgelesen wurde. Die Schlußformel auf solchen Urkunden lautete in der Regel: «Die Parteien gelobten an den Stab». — Die Gemeinde Brittnau bildete einen eigenen Gerichtskreis.

Über die Tätigkeit der Hoch- oder Blutgerichte geben die Turmbücher von Aarburg, die sich im aargauischen Staatsarchiv aufbewahrt befinden, reichhaltigen Aufschluß. (Siehe Abschnitt «Die Turmrödel des Amtes Aarburg».)

2. Im übrigen Gebiet des Kantons Aargau

Die Munizipalitäts-Städte des reformierten Aargau, zu denen Aarburg aus sattsam erörterten Gründen nicht gezählt wurde und weil überdies die Exekutionen durch den bernischen Scharfrichter vollzogen wurden, hatten seit 1593 einen gemeinsamen Scharfrichter, welcher auch Freimann genannt wurde; derselbe hatte folgende Verrichtungen zu besorgen: Frauenzimmer, die im Verdacht der Hexerei standen, zu untersuchen, ob sie das Hexenmal am Leibe haben sowie die Hexenprobe mit ihnen vorzunehmen. Ferner bei der Folter die Delinquenten ausschwingen, mit Feuerzangen «pfätzen», das Zeichen aufbrennen, Zungen abzuschneiden, Rad und Bock aufrichten, mit dem Rad brechen, vierteilen, verbrennen, lebendig begraben, Roß und Geschirr brauchen, d. h. den Delinquenten langsam zerreißen. Ende des 16. Jahrhunderts kamen diese grausamen Todesstrafen mehr und mehr aus der Übung; die meisten Hinrichtungen wurden von da an mit dem Schwert vollzogen, obwohl noch ab und zu einer gerädert wurde. Jede Stadt im Aargau hatte ihre eigene Richtstätte (Galgen). Machten sich am Galgen Reparaturen notwendig, so zogen nach altem Brauch sämtliche Handwerker, Meister, Gesellen und Lehrbuben mit Trommeln und Pfeifen aus, um ihr Werk zu tun. Nach vollbrachter Arbeit erhielten sie ein Essen auf dem Rathaus, vor dessen Beginn sie im Namen des Rates wieder als ehrlich erklärt wurden. Wer mit dem Scharfrichter in nähere Berührung kam, mit ihm aß oder trank, im Wirtshaus oder daheim, Mann oder Frau, galt als unehrlich und es war ihm der weitere Besuch von Wirtshäusern und Gesellschaften verboten. Er hatte auch noch weitere Strafen zu gewärtigen. Bei den Hinrichtungen spielte das Essen und Trinken eine große Rolle und auch sonst vollzog sich die peinliche Handlung nach einem bestimmten Zeremoniell. So mußte die Schuljugend das Armensünderglöcklein läuten. Die Ratsherren waren bei ihrem Eide verpflichtet, in schwarzer Tracht der Exekution beizuwohnen. Durch all' dieses Zeremoniell verlängerte man absichtlicherweise die Todespein des armen Sünders.

Durch Dekret des Direktoriums der Hel-

vetischen Republik vom 26. Mai 1798 wurde die Tortur abgeschafft, so daß die verschiedenartigen Folter- und Marterwerkzeuge als antiquiert dem Museum überliefert, meistens aber vernichtet wurden. Dieser Anordnung folgte durch Befehl vom 13. August 1798 die Abschaffung der Galgen überhaupt, außer denjenigen, die zunächst beim Kantonstribunal sich befanden.

Zu den ersten gesetzgeberischen Schöpfungen, des aus der Helvetik neu hervorgegangenen Kantons Aargau, zählt das Criminalgesetz von 1804, durch welches die Todesstrafe wieder eingeführt wurde. Von da hinweg diente auch der Richtplatz auf der Festung wieder zur Vollstreckung von Todesurteilen.

Die letzte öffentliche Hinrichtung im Kanton Aargau wurde am 24. Mai 1854 unter den Gerichtslinden bei Lenzburg vollzogen. Das Opfer war der vielumstrittene Bernhard Matter, geboren 1822, von Muthen, welcher sich als Meister der Ein- und Ausbrecherzunft ausgezeichnet und auch in Aarburg viel von sich reden gemacht hat.

Zu wiederholten Malen gelang es ihm aus den Gefangenschaften zu entweichen, letztmals in der Nacht vom 9. auf den 10. Januar 1853 und zwar diesmal aus der Festung Aarburg, wo man für ihn vermeintlich eine ausbruchsichere Zelle hergerichtet hatte, darin er überdies mit Händen und Füßen an einen acht Zentner schweren Block angekettet war. Seiner wiedergewonnenen Freiheit erfreute er sich nur noch bis am 2. Januar 1854, an welchem Tage er im Gasthof zur Herberge in Teufenthal in die Hände der Polizei fiel, womit es um ihn geschehen war, denn am darauffolgenden 24. Mai wurde er durch den Scharfrichter vom Leben zum Tode befördert. Dieser Fall beschäftigte die Gemüter vor, und noch lange nach dem Tode Matters, aufs lebhafteste. Selbst das Ausland kommentierte denselben in wenig schmeicheltlicher Weise für die aargauische Justiz, man sprach sogar von einem Justizmord. Es ist auch nicht verwunderlich, denn schon damals empfand man in breiten Kreisen die Verurteilung als zu hart und dem Recht widersprechend.

Schon im Jahre der Hinrichtung erschien im Verlag J. J. Christen, Aarau, eine Schrift, um, wie im Vorwort ausgeführt wird, den Gebildeten ein Mittel an die Hand zu geben, sich selber ein Urteil zu bilden, ob das Todesurteil über Matter gerechtfertigt war. Diese Frage erfuhr aber erst im Jahre 1947 in dem von Herrn Staatsarchivar Nold Halder herausgegebenen Buch, betitelt: «Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhard Matter» ihre gründliche, durch keinerlei Vorurteile getrübe Abklärung und Beantwortung. Beide Schriften befinden sich in der Quellensammlung dieser Chronik.

Rechts:

Die Illustration zeigt die mittelalterlichen Strafen: Brennen, Henken, Brechen, Blenden, Schlitzen, Rädern, Zunge abhauen, Auspeitschen, Enthaupten, Hand abhauen, usw.

Reproduktion eines Holzschnittes aus Tenglers Laienspiegel.

Gedruckt in Mainz in der Druckerei des Johannes Schöffers im Jahre 1503. Original im Museum Zofingen. Photo: Gmünder, Aarburg.



Die letzte Hinrichtung

Nicht von ungefähr wurde im Jahre 1857 das veraltete Kriminalgesetz von 1804 durch das Peinliche Strafgesetz ersetzt, welches letzteres schon im folgenden Jahre eine Milderung erfuhr in dem Sinne, daß die Todesstrafe nur noch für solche Verbrechen Anwendung finden durfte, wenn es ein Todesopfer gekostet hatte.

So kam es dann im November 1863 zur letzten Vollstreckung eines Todesurteils auf dem innerhalb der Festung Aarburg liegenden Richtplatz und zwar an dem Raubmörder Felber aus dem Luzernischen.

Diese Hinrichtung hat sich laut mündlicher Überlieferung eines Augenzeugen — Franz Hofmann, Sattlermeister, geb. 1841 und gestorben 1928 — welcher als Angehöriger der Jägerkompagnie des Bat. 42 zum Wachdienst aufgeboten war, wie folgt zugetragen:

Am Tage der Hinrichtung wurde der Verbrecher einem katholischen Geistlichen übergeben, welcher mit ihm längere Zeit im Gebet zubrachte. Als alle übrigen Vorbereitungen getroffen waren, begab sich Scharfrichter Mengis von Rheinfelden erst noch zu einem stärkenden Trunke in das auf den Richtplatz ausmündende Gewölbe, weil ihm die Ausübung seiner traurigen Pflicht sichtlich Mühe machte. Darauf wurde Felber mit verbundenen Augen auf die Richtstätte geführt, auf einen Stuhl gesetzt und festgebunden; dann schnitt ihm der Gehilfe des Scharfrichters den Rockkragen mit einem Messer auf, wodurch der Hals bloßgelegt wurde. Bezirksamtmann Senn von Zofingen verlas alsdann das Todesurteil; dann griff Mengis zum Schwert und trennte mit einem einzigen wuchtigen Streich den Kopf vom Leibe des Verurteilten. Der Kopf rollte auf dem Boden noch ein Stück weiter und wurde dann vom anwesenden Arzt, Dr. Heinrich Maurer, Aarburg, aufgehoben und nach gewissen Feststellungen mit dem Leib in einen Sarg gelegt, welcher in das in einer Ecke des Richtplatzes bereitstehende Grab beigesetzt wurde. Damit war dem Gesetze Genüge getan.

In der Aufregung soll der Scharfrichter es unterlassen haben, sofort nach dem Schwertstreich vor den Oberamtmann hinzutreten und an ihn vorschriftsgemäß die Frage zu richten: «Herr Oberamtmann, habe ich recht gerichtet?», weswegen ihm dieser letztere Vorwürfe machte. Mengis holte das Versäumte nach, schien sich jedoch diese Rüge, angesichts der offenkundigen Tatsache, daß auch der Oberamtmann unter der Nachwirkung einer vorher zu sich genommenen Herzstärkung litt, nicht allzusehr zu Herzen genommen zu haben. Trotz der schwer zugänglichen Lage des Richtplatzes wohnten der Hinrich-

tung viele Zuschauer bei, die, von brennender Neugierde getrieben, sich den Zugang unter Zuhilfenahme von Leitern, durch Erklettern der Wälle und der dieselben überragenden Bäume zu verschaffen wußten.

Nur wenig fehlte, daß Aarburg vier Jahre später noch einmal zum Schauplatz einer Hinrichtung geworden wäre. Am 6. März 1867 war der des Raubmordes an Israelit Abraham Meier-Wyler, in Oberendingen, angeklagte Johann Jakob Glur, von Roggwil, dessen Eltern in Aarburg wohnten, vom Schwurgericht des Kantons Aargau schuldig gesprochen und darauf vom Kriminalgericht zum Tode verurteilt worden. Beide Instanzen empfahlen jedoch dem Großen Rat «aus Gründen der Humanität» die Begnadigung des Verurteilten durch Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe, welchem Antrage mehrheitlich zugestimmt wurde.

Nachdem Glur von diesem Gnadenakt Kenntnis erhalten hatte, richtete er an den Regierungsrat eine Bittschrift, in der er erklärte, er wolle lieber sterben, als lebenslänglich der Freiheit beraubt sein; man möge deshalb die Begnadigung widerrufen und dafür die Todesstrafe vollziehen; aber auch ohne nur ein Wort darüber zu verlieren, schritten Regierung und Großer Rat zur Tagesordnung. Nicht besser erging es einem von Glur am 8. Oktober 1889 dem Großen Rat unterbreiteten Gesuch um Erlaß der restlichen Freiheitsstrafe.

Die Revision der Bundesverfassung von 1874 brachte die Abschaffung der Todesstrafe für die ganze Schweiz; aber durch Volksabstimmung vom Jahre 1879 wurde Art. 65 abgeändert, dahingehend, daß die Wiedereinführung derselben den Kantonen freigestellt wurde. Von diesem Recht machten einige Kantone Gebrauch, nicht aber der Kanton Aargau. Durch das am 1. Januar 1942 in Kraft getretene schweizerische Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 ist dann aber die Todesstrafe für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft endgültig abgeschafft worden.

Richtschwerter und Blutstab, die von einem Zofinger Scharfrichter zur Hinrichtung benützt wurden. Die Gegenstände wurden im Zofinger Folterturm an der unteren Grabenstraße aufgefunden und befinden sich jetzt im Museum in Zofingen. Der sogenannte hölzerne Blutstab wurde über dem Haupte des zum Tode Verurteilten gebrochen und ihm vor die Füße geworfen. Hernach wurde er vom Scharfrichter enthauptet, daher der Ausdruck: «über seinem Haupte den Stab brechen». Folterzange, wie sie zum Erzwingen von Geständnissen angewandt wurde. Gefunden im Strecketurm Zofingen, aufbewahrt im Museum Zofingen.

